

Partek Insulation

Partek Paroc Oy Ab

Sörnäisten rantatie 23, P.O. Box 61, FIN-00501 Helsinki, Finland

Tel +358 (0)204 55 4999, Fax +358 (0)204 55 4849



24 May, 1999

Pflaum & Söhne GES.M.B.H Bausysteme

Managing Director

Quellenstrasse 72/4/1

A-1100 WIEN

Austria

Dear Sirs,

We have been informed that your company is manufacturing and selling sandwich panels with mineral fiber core. We are very much concerned that you may possibly be infringing one or more of our patents, namely "*Construction board and its manufacturing method*", "*Construction board I or II*" or "*Method and apparatus for manufacturing sandwich panels*". A list of relevant patents or patent applications that do prevent manufacturing the specified products in and/or exporting them to the respective countries is attached to this letter as an Appendix.

We kindly ask you to make sure that you are respecting the patents and that you will immediately stop all possible infringing activities. We will be pleased to furnish you with any necessary assistance or information in this respect.

We also want to remind you that in case you do infringe any of these patents we are entitled to an increased compensation after you have received this letter, because at least from now on your possible infringement cannot be unintentional.

Yours sincerely,

PARTEK PAROC OY AB

Technology IPR

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Liisa Hyrkäs".

Liisa Hyrkäs
IPR Manager

Partek Paroc Oy Ab

Domicile Pargas, Finland

Registration No. 538.509 VAT No. FI08717620

Rechtsanwälte

Dr. Anton Moser
Mag. Klaus Zorn

Firma
Partek Paroc Oy Ab
Sörnäisten rantatie 23 P.O. Box 61
FIN-00501 Helsinki
Finnland

Traun, am 21. Juni 1999
PFLAUM/PARTEK / MA/RM / 6SB

Pflaum & Söhne GesmbH
Ihr Schreiben vom 24.5.1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorerst darf ich anzeigen, dass mich die Fa. Pflaum & Söhne GesmbH mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat.

Meine Mandantschaft nimmt selbstverständlich die Ihnen zuerkannten Patente zur Kenntnis.

Ich darf allerdings darauf verweisen, dass die Fa. Pflaum & Söhne GesmbH seit dem Jahr 1998 Sandwichpanele mit senkrecht stehenden Mineralfaserkern herstellt. Zum Nachweis darf ich Ihnen beispielsweise eine Kopie eines Schreibens meiner Mandantschaft an die Brandverhütungsstelle Linz vom 9.12.1982 übersenden.

Gemäß § 23 Abs. 1 des Patentgesetzes treten die Wirkungen des Patentbesitzes gegen denjenigen nicht ein, der bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben die Erfindung im Inland in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Vorbenützer).

Nach § 23 Abs. 2 Patentgesetz ist der Vorbenützer befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werken auszunützen.

Nach Abs. 3 ist diese Befugnis mit dem Betrieb vererb- oder veräußerbar.

Gemäß § 23 Abs. 4 des Patentgesetzes kann der Vorbenützer verlangen, dass seine Befugnis vom Patentinhaber durch Ausstellung einer Urkunde anerkannt wird. Wird diese Anerkennung verweigert, so hat auf Antrag das Patentamt über den erhobenen Anspruch in dem für den Anfechtungsprozess vorgesehenen Verfahren zu entscheiden. Die anerkannte Befugnis ist auf Ansuchen des Berechtigten in das Patentregister einzutragen.

Meine Mandantschaft hat nachweislich bereits vor Ihrer Patentanmeldung Sandwichpaneele mit Mineralfaserplatten und senkrecht stehender Faser hergestellt und diese auch international vertrieben.

Auftrags der Fa. Pflaum & Söhne GesmbH ersuche ich Sie im Sinne des § 23 Abs. 4 des Patentgesetzes um Ausstellung einer Urkunde, wonach die Fa. Pflaum & Söhne GesmbH berechtigt ist, Sandwichpaneele mit stehender Faser wie bisher herzustellen und zu vertreiben.

In der Anlage übersende ich Ihnen wie bereits oben angeführt ein Schreiben meiner Mandantschaft an die Brandverhütungsstelle für OÖ vom 9.12.1982 sowie das Gutachten der Brandverhütungsstelle vom 22.12.1982 und eine Kopie des Patentgesetzes zu Ihrer Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Ihrer geschätzten Rückäußerung entgegensehend verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage

Schreiben vom 9.12.1982

Schreiben vom 22.12.1982

Patentgesetz i.K.

STAATLICH AUTORISIERTE PRÜFANSTALT

DER BRANDVERHÜTUNGSSTELLE FÜR OBERÖSTERREICH reg. Gen. m. b. H.

A-4020 LINZ, PETZOLDSTR. 45/47 • Telefon 0732/77117

Auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 31. August 1956, Zl. 86.797-II-18/56, autorisiert für Untersuchungen auf dem Fachgebiet

MATERIALPRÜFUNGEN AUF VERHALTEN GEGEN FEUEREINWIRKUNG.

Firma
PFLAUM & SÖHNE
Ges.m.b.H.

Ganglgutstr. 89
4050 Traun

Linz, 1982 12 22
Pe/Li.

Überprüfung des Brandverhaltens von Verbundelementen

Sehr geehrte Herren!

Sie ersuchten mit Schreiben vom 3.11.1982 in Form eines Kleinversuches um Überprüfung des Brandverhaltens Ihrer Verbundelemente, die wie folgt aufgebaut waren:

Stahlblech:	Außen- und innenseitig kaschiert mit verzinktem Stahlblech 0,6 mm und 0,75 mm
Steinwolle:	Rockwool, Lapinus 341, Steinfaser Wärmeplatte-WD-WV-A1/040, DIN 18165
Raumgewicht:	140 kg/m ³ geschnitten mit senkrecht stehender Faser
Kleber:	Rokollit 77 und Härter WS 1 ca. 250 g bis 300 g/m ² Auftragsmengen
Dichtungsband:	An der Stoßfuge Lituflex Asbestschamstreifen KG, der Firma Rex Asbest, Schwäbisch Hall, Pical-Streifen von Eternit Hatschek, 10 mm Stärke.

Die Brandversuche sollten als Kleinversuch und in Anlehnung an die ÖNORM B 3800 durchgeführt werden, wobei mit diesen Verbundelementen kein Wandelement, wie in ÖNORM B 3800 vorgesehen, gebildet worden ist, da der Probekörper nur im Kleinformat vorhanden war.

STAATLICH AUTORISIERTE PRÜFANSTALT

DER BRANDVERHÜTUNGSSTELLE FÜR OBERÖSTERREICH REG. GEN. M. B. H.
A-4020 LINZ, PETZOLDSTRASSE 45, AUSTRIA · TELEFON 0732/77117

Seite 2

zum Schreiben an die Firma Pflaum, Traun - Brandverhalten von Verbundelementen

Brandversuche nach ÖNORM B 3800, Teil 2

Probekörper: 50 mm Rockwool, beidseitig mit 0,6 mm Stahlblech

Probekörper 1: mit Lituflex-Asbestschaumstreifen

Bei diesen Versuchsdurchführung konnte festgestellt werden, daß an der feuerabgekehrten Seite bei

1. Brandversuch:

Meßstelle A eine Temperatur von 135°C

Meßstelle B 221°C

Meßstelle C 142°C

gemessen wurden.

Probekörper 2: mit Pical-Dichtungsstreifen

Hier konnten nach 30 Minuten Versuchsdauer Temperaturen bei der

Meßstelle A 113°C

Meßstelle B 165°C (Stoßfuge)

Meßstelle C 162°C

gemessen werden.

Nach dem Ausbau der Probekörper nach 30 Minuten Versuchsdauer war die Mineralwolle feuerseitig ca. 10 mm gesintert, 20 mm weiß-grau verfärbt, der Rest war unverändert erhalten.

Probekörper mit 70 mm Dicke (mit Lituflex-Asbestschaumstreifen)

Die Maximaltemperaturen nach 55 Minuten betragen bei

Meßstelle A 158°C

Meßstelle B 192°C (Stoßfuge)

Meßstelle C 167°C

Auf Grund dieser enormen Temperaturanstiege wurde der Versuch abgebrochen.

Gleicher Versuch wie vorgenannt, nur mit Pical-Einlage im Stoßbereich:

Nach 55 Minuten Versuchsdauer betrug die Temperatur bei der

Meßstelle A 155°C

Meßstelle B 187°C (Stoßfuge)

Meßstelle C 178°C

STAATLICH AUTORISIERTE PRÜFANSTALT

DER BRANDVERHÜTUNGSSTELLE FÜR OBERÖSTERREICH REG. GEN. M. B. H.
A-4020 LINZ, PETZOLDSTRASSE 45, AUSTRIA · TELEFON 0 732 / 77 1 17

Seite 3

zum Schreiben an die Firma Pflaum, Traun - Brandverhalten von Verbundelementen

Weiters wurden auf Wunsch des Antragstellers weitere Versuche nach ONORM B 3800, Teil 3, durchgeführt, wobei diese Verbundelemente als Außenwandbauteile geprüft wurden, d.h., daß Außenwandbauteile nur mit einer geringeren Temperatur geprüft werden, da sie bestimmungsgemäß aus vertikale Lasten zu übertragen haben.

Linz, 1962 12 20
-111

1. Brandversuch:

Verbundelemente 50 mm dick mit Pical-Einlage in der Stoßfuge:

Temperaturen nach 30 Minuten Versuchsdauer

Meßstelle A	89°C
" B	138°C
" C	102°C

2. Brandversuch:

Verbundelement 70 mm dick mit Pical-Einlage (Stoßbereich):

Temperaturen nach 30 Minuten Versuchsdauer

Meßstelle A	53°C
" B	62°C (Stoßfuge)
" C	52°C

Nach 90 Minuten Versuchsdauer

Meßstelle A	109°C
" B	141°C
" C	134°C

Nachdem es sich bei diesen Versuchen nur um Kleinversuche handelte, ist eine normgemäße Einstufung der Probekörper in die Brandwiderstandsklassen nicht möglich, jedoch dürfte feststehen, daß diese Verbundplatten mit den entsprechenden Konstruktionsdicken den Hitzeeinwirkungen entsprechend standhalten dürften.

der Firma Rex Asbest, Schwabisch Hall,
Kriegel-Str. 10, von Eternit, Henschel 10 mm
Stärke.

Mit freundlichen Grüßen

Dir. Dipl.-Ing. K. MOSER
A. H. P. FERSTORFER

Staatlich autorisierte
PRÜFANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
der Brandverhütung
für Oberösterreich

RP-XV

Brandverhütungsstelle für Ober-
österreich reg.Gen.m.b.H.

Petzoldstraße 45/47
4020 Linz

z. Hd. Herrn Peherstorfer

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen: Gr/Ka
Tag: 9.12.1982

**Pflaum
& Söhne**

Ges. m. b. H.
Kunststoffwerk und Spenglerei

Brandversuch über Verbundelemente
Type FO/50 (50 mm) und FO/70 (70 mm)

Für diese Elemente wurden folgende Materialien verwendet:

Stahlblech: außen- und innenseitig kaschiert mit verzinktem Stahlblech 0,6 mm und 0,75 mm stark.

Steinwolle: Rockwool Lapinus 341, gleichwertig Deutsche Rockwool RP-XV (IDS 10 - Bezeichnung von Chemie Linz), mit einem Raumgewicht von 150 kg/m³ (Atteste beiliegend), geschnitten mit senkrecht stehender Faser.

Kleber: Rokollit 77 + Härter WS 1 (laut beiliegender Beschreibung der Fa. Fuller), ca. 250 - 300 g/d für beide Seiten.

Dichtband: Litoflex Asbestschaumstreifen KG 25 der Fa. Rex Asbest, Schwäbisch Hall, Pical Streifen von Eternit Hartschek KG 10 mm Stärke.

Hochachtungsvoll

PFLAUM & Söhne
Ges.m.b.H.

Bankverbindung:
Oberbank Linz, Kto. 440-2053
Allg. Sparkasse Linz, Kto. 0400-600377
Zahlbar und klagbar in Linz

4050 Trau
Ganggutst
Telefon 0 72 29
Telex 022348 (P)

Dr. Anton Moser
Mag. Klaus Zorn

EINSCHREIBEN

Firma
Partek Paroc Oy Ab
Sörnäisten rantatie 23 P.O. Box 61
FIN-00501 Helsinki

Traun, am 22. Juni 1999
PFLAUM/PARTEK / MA/Ro / 6SB

Pflaum & Söhne GmbH
Ihr Schreiben vom 24.05.1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der oben genannten Angelegenheit nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 21.06.1999 und darf einen Tippfehler im 3. Absatz berichtigen.

Natürlich stellt meine Mandantschaft, die Fa. Pflaum & Söhne GmbH seit dem Jahr 1982 und nicht seit 1998 Sandwichpaneele mit senkrecht stehendem Mineralfaserkern her.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen